



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 92.

Leipzig, Donnerstag den 20. April 1916.

83. Jahrgang.

Des Karfreitags wegen erscheint die nächste Nummer Sonnabend den 22. April.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

In den nachstehenden Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins sind die Schwierigkeiten, welche einer allgemeinen und gleichmäßigen Erhöhung des Ladenpreises entgegenstehen, eingehend und sorgsam gekennzeichnet. Der unterzeichnete Vorstand empfiehlt den Verlegern, bei allen Erhöhungen und deren Ankündigungen die größte Bestimmtheit walten zu lassen, damit über die neuen Ladenpreise und Nettopreise keinerlei Zweifel entstehen können. Der genau festgesetzte Ladenpreis gehört zu den Ecksteinen der Organisation des deutschen Buchhandels. Unklarheiten der Bestimmungen können leicht zu großen Unzuträglichkeiten führen und kommen in ihren Wirkungen mitunter einer Aufhebung des Ladenpreises gleich.

Wir empfehlen die Beobachtung nachfolgender Richtlinien:

1. Den einfachsten Weg, der Teuerung Rechnung zu tragen, bildet für den Verleger die Erhöhung des Ladenpreises, festzusetzen für jedes einzelne Werk; diese Maßnahme empfiehlt sich jedoch nur dann, wenn die Erhöhung des Ladenpreises keine vorübergehende, sondern eine dauernde sein soll.
2. Nur der Verleger hat das Recht, auf seine Laden- und Nettopreise Teuerungsaufschläge festzusetzen; die Aufschläge auf die Ladenpreise sind von ihm dem Sortimenter ziffermäßig (in Mark und Pfennig) vorzuschreiben. Diese Aufschläge sind für den Sortimenter bindend und werden vom Börsenverein geschützt.
3. Von dem Sortimenter ohne Einwilligung des Verlegers gemachte Aufschläge sind unzulässig und müssen als Schleuderei verfolgt werden mit Ausnahme der in § 7 der Verkaufsordnung (unzureichender Rabatt) vorgesehenen Aufschläge.
4. Bei Festsetzung neuer erhöhter Ladenpreise oder von Teuerungszuschlägen sollte für den Sortimenter ein auskömmlicher Rabatt vorgesehen werden.
5. Die Kreis- und Ortsvereine hätten für schnelle Beseitigung der noch bestehenden Kundenrabatte Sorge zu tragen.

Bei Bekanntmachungen von Preiserhöhungen jeder Art ist daher die Angabe der Geltungsdauer wünschenswert, damit die Bibliographische Abteilung imstande ist, bei dem in Arbeit befindlichen Halbjahrs- und Mehrjahrs-katalog das Richtige mit Sicherheit zu treffen. Für die Preisangabe soll als Grundsatz gelten, daß nur dauernde Erhöhungen bezeichnet werden, während vorübergehende in der Bibliographie außer Betracht bleiben. Zuschläge in Prozenten müssen durchweg unberücksichtigt bleiben.

Da der erste Band des Mehrjahrs-katalogs (Buchstabe A—K) bereits hergestellt ist, sind in diesem die Zuschläge und Preiserhöhungen nicht zum Ausdruck gekommen, um ungleichmäßige Behandlung zu vermeiden. Dagegen sollen im zweiten Bande (Buchstabe L—Z) des Mehrjahrs-katalogs alle der Bibliographischen Abteilung bekanntgewordenen Preiserhöhungen für titelmäßig angegebene Bücher und ziffermäßig angegebene Preise verzeichnet werden. Das Gleiche gilt auch für den ersten Halbjahrsband 1916. Allgemeine Angaben, wie Erhöhung des Preises von Schulbüchern oder des gesamten Verlags mit Ausnahme von Schulbüchern, unbestimmte Angaben aller Art können in der Bibliographie keinerlei Berücksichtigung finden.

Die Herren Verleger werden nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern in ihrem eigenen dringend gebeten, alle Preiserhöhungen der Bibliographischen Abteilung des Börsenvereins möglichst bald und möglichst klar mitzuteilen, derart, daß sowohl die Titel wie die zugehörigen neuen Laden- und Nettopreise gekennzeichnet sind.

Leipzig, den 17. April 1916.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Karl Siegismund. Georg Krehenberg. Curt Fernau.

Artur Seemann. Max Kretschmann.